

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 17/2025 vom 06.02.2025

Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe vom 16.12.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 04.02.2020 zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

§ 2 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Das Siegel enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. 05 1956 (SGV. NRW. 113).

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Emscher- Lippe“ (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:

bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

- (2) Das Institut hat die Aufgaben, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen durch ein planmäßiges Studium eine gründliche theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.
- (3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auswahl geeigneter Nachwuchskräfte die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Das Institut ist grundsätzlich nur für sein Einzugsgebiet zuständig. Dienstkräfte gebiets-fremder Gemeinden und Gemeindeverbände können zu Lehrgängen nur zugelassen werden, wenn das zuständige Studieninstitut zustimmt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorrangigen Lehrgangsplanungen des Instituts nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ausnahmeanträgen, die die gebietsangehörigen Anstellungskörperschaften aus besonderen Gründen beim Institut für ihre Dienstkräfte zum Zwecke des Besuchs von Lehrgängen bei anderen Studieninstituten stellen.
- (5) Das Institut kann auch Dienstkräfte anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, fortbilden und prüfen; Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Institutsgebiets befindet.
- (6) Bei Fortbildungsveranstaltungen, mit Ausnahme des Besuchs von Verwaltungslehrgängen, gilt der Gebietsgrundsatz nur nach Maßgabe der Absprachen unter den Studieninstituten und ihrer Leitstelle.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Personen, die die Verbandsmitglieder vertreten. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 und die Stadt Gelsenkirchen 5 Mitglieder in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 5 Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrer ersten Sitzung, die das nach Lebensalter älteste Mitglied einberuft und leitet, aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz der Verbandsversammlung (Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung) übernimmt, und deren Stellvertretung. Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist - auf Verlangen unverzüglich - einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Verbandsvorstand (Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher) unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich vom Vorsitz der Verbandsversammlung verlangen. Für digitale und hybride Sitzungen gelten die Vorschriften des § 47a GO NRW.

- (2) Die vorsitzende Person setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstand fest. Zu den Sitzungen der Versammlung sind alle Mitglieder der Versammlung sowie der Vorstand und die Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 8 volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gem. § 15 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für Vereinsmitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung und die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Vorlagen Anträge, Erläuterungen, Anfragen, Beschlusssentwürfe) in elektronischer Form. Dies entspricht einer vorab individuell getroffenen Vereinbarung zum Verzicht auf die Sitzungsunterlagen in Papierform. Für die Fristen nach dieser Satzung gilt als Tag des Zugangs die Freischaltung der elektronischen Dateien und damit der Tag der Zugriffsmöglichkeit durch die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
 - b) Auftragsvergaben,
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Sollen andere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, gilt § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW (Ausschluss der Öffentlichkeit) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (5) Sofern der Vorstand nicht selbst Mitglied der Versammlung ist, nimmt dieser, ebenso wie die Studienleitung, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Die vorsitzende Person leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 49 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 15b GkG NRW.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung und der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und der Person, die die Niederschrift gefertigt hat, zu unterzeichnen.
- (2) Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsführung des Zweckverbandes. Eine Stellvertretung wird im Bedarfsfall vom Vorstand berufen.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) den Erlass und die Änderungen der Verbandssatzung,
 - b) den Erlass und die Änderungen der Institutsordnung (§ 12),
 - c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 13 Abs. 3),
 - d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
 - e) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung der Studienleitung, deren Stellvertretung - einschließlich der Bestellung - und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte sowie der Geschäftsführung des Zweckverbandes und anderer verbeamteter Personen des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
 - f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen tariflich Beschäftigten des Instituts ab Entgeltgruppe 10,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorstand zusammen mit der vorsitzenden Person der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der verbeamteten Personen des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzte des Vorstandes.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist zugleich Institutsvorstand (Institutsvorsteherin/ Institutsvorsteher). Er wird auch in dieser Funktion von einer Stellvertretung im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus; § 53 GO NRW (Behandlung der Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Studienleitung und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 entscheidet der Verbandsvorstand nach Maßgabe des Stellenplans.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung und der Studienleitung zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Rahmen des § 11 Abs. 4 dieser Satzung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 11) durch den Verbandsvorstand eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrückliche Bevollmächtigung) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Studienleitung, die hauptamtlichen Lehrkräfte des Instituts und die Geschäftsführung des Zweckverbandes sind Beamte bzw. Beamtinnen oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes.
- (2) Die übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts können als Beamte bzw. Beamtinnen oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes eingestellt werden.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für verbeamtete Personen des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Studienleitung bewirtschaftet den von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushalt sowie den Stellenplan.

§ 12 Institutsordnung

- (1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Institutsordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.
- (2) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage des Protokolls (§ 8 Abs. 1) vom Institutsvorstand auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 bekanntzugeben und am Bekanntmachungsbrett im Institut durch drei-wöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung hat die Studienleitung oder eine hauptamtliche Lehrkraft zu Beginn des Lehrgangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmenden darüber zu informieren, dass die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 13 Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses nach der GO NRW nimmt die Zweckverbandsversammlung wahr.

- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises Recklinghausen wahrgenommen.

Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung eine andere Regelung beschließen. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch die für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen.

- (3) Für die Tätigkeit des Instituts können von den Anstellungskörperschaften der Teilnehmenden Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert werden. Für Bedienstete von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern und den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 15 findet keine Anwendung.
- (4) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes entstehenden Aufwendungen nicht durch eigene Erträge des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
- (5) Die Umlage bemisst sich nach dem Stellensoll für Beamtinnen bzw. Beamte und Beschäftigte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Nicht berücksichtigt werden verbeamtete Personen und Beschäftigte in Krankenhäusern sowie in Senioren- und Pflegeheimen.

Teilzeitstellen werden als Vollzeitstellen gezählt. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.). Die Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten der kreisangehörigen Städte werden dem Stellensoll des Kreises Recklinghausen zugezählt.

- (6) Erstmals für das Haushaltsjahr 2008 ist für die Berechnung der Umlage maßgeblich der Durchschnitt der für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 nach Abs. 5 ermittelten Werte, so wie sie den jeweiligen Haushaltssatzungen des Zweckverbandes zu Grunde gelegt worden sind. Dieser Wert gilt auch für die künftigen Haushaltsjahre, solange bis ein Mitglied des Zweckverbandes schriftlich beim Vorstand widerspricht. Der Eingang des Widerspruchs beim Vorstand führt dazu, dass spätestens mit Wirkung für das übernächst folgende Haushaltsjahr eine neue Regelung in der Verbandssatzung getroffen werden muss.
- (7) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutsveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Be-diensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S 3322), gelten entsprechend.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung erfolgt gem. § 11 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. Sie tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/>. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster hingewiesen. Die öffentliche

Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Vorstandsvorsitzende. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2015 (GV. NRW. S.741) der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugewiesen sind.

- (2) Die Bezirksregierung hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop und die Stadt Gelsenkirchen haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung - einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall - verfahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.